

100.2017.287U
KEP/MBE/RAP

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 23. April 2018

Verwaltungsrichter Burkhard, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Häberli, Verwaltungsrichter Keller
Gerichtsschreiber Messerli

A. _____ AG
vertreten durch Rechtsanwalt ... und Rechtsanwältin ...
Beschwerdeführerin

gegen

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen
Baupolizeibehörde, Gemeindeverwaltung, Gemeindehaus Adler,
3822 Lauterbrunnen
Beschwerdegegnerin

und

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
Reiterstrasse 11, 3011 Bern

betreffend Baupolizei; Feststellung der Baubewilligungspflicht eines
Terrassenabschnitts (Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
des Kantons Bern vom 21. September 2017; RA Nr. 120/2017/22)



Sachverhalt:

A.

Mit Gesamtentscheid vom 27. Oktober 2015 erteilte das Regierungsstatthalteramt (RSA) Interlaken-Oberhasli der B._____ AG die Bewilligung für den Teilabbruch und Wiederaufbau des Wohn- und Geschäftshauses auf der Parzelle Lauterbrunnen Gbbl. Nr. 1___, die in der Wohn- und Gewerbezone in Müren liegt. Am 21. Oktober 2016 wurde die Einwohnergemeinde (EG) Lauterbrunnen darüber informiert, dass die Terrasse entlang der Gemeindestrassenparzelle Lauterbrunnen Gbbl. Nr. 2___ teilweise abgebrochen worden sei und wieder neu aufgebaut werden soll. Mit Verfügung vom 3. Mai 2017 forderte die EG Lauterbrunnen die B._____ AG sowie die Stockwerkeigentümergeinschaft Parzelle Nr. 1___ auf, den neu erstellten Terrassenabschnitt bis zum 15. Oktober 2017 vollständig zu entfernen.

B.

Die A._____ AG übernahm mit Fusionsvertrag vom 1. Mai 2017 sämtliche Aktiven und Passiven der B._____ AG und reichte als deren Rechtsnachfolgerin am 6. Juni 2017 gegen die Wiederherstellungsverfügung bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) Beschwerde ein. Die BVE beschränkte das Verfahren auf die Frage der Baubewilligungspflicht des umstrittenen Terrassenabschnitts. Mit «Teilentcheid» vom 21. September 2017 stellte die BVE fest, der abgebrochene und anschliessend wieder neu erstellte Terrassenabschnitt auf der Parzelle Lauterbrunnen Gbbl. Nr. 1___ sei baubewilligungspflichtig, bedürfe einer Ausnahmegewilligung und sei nicht Teil der vom RSA Interlaken-Oberhasli am 27. Oktober 2015 erteilten Baubewilligung.

C.

Gegen den Entscheid der BVE hat die A._____ AG am 20. Oktober 2017 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben und folgende Rechtsbegehren gestellt:

- «1. Es seien der Teilentscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 21. September 2017 sowie die Wiederherstellungsverfügung mit Ersatzvornahme der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen vom 3. Mai 2017 aufzuheben.
2. Eventualiter sei der Teilentscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 21. September 2017 aufzuheben und die Angelegenheit zur Erhebung der beantragten Beweismittel und zum neuen Entscheid an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern zurückzuweisen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MWST zu lasten der Beschwerdegegnerinnen.»

Die EG Lauterbrunnen beantragt mit Beschwerdeantwort vom 6. November 2017 die Abweisung der Beschwerde, ebenso die BVE mit Vernehmlassung vom 27. Oktober 2017.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht beurteilt als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide, die sich auf öffentliches Recht stützen (Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]; vgl. auch Art. 49 Abs. 2 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]). Auf eine Beschwerde ist nur einzutreten, wenn sie sich gegen einen End-, einen Teil- oder einen selbständig anfechtbaren Zwischenentscheid richtet. Wie es sich damit verhält, ist als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen (Art. 20a Abs. 2 VRPG; BVR 2017 S. 205 E. 1.2, 2015 S. 27 E. 1.3).

1.2 Als Anfechtungsobjekt umschreibt das VRPG lediglich die Zwischenverfügung näher (Art. 61 VRPG); diese Regelung gilt sinngemäss auch für die Anfechtung von Zwischenverfügungen und -entscheiden mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 74 Abs. 3 VRPG). In einem Leiturteil hat das Verwaltungsgericht erkannt, dass die Begriffe des Teil- und Zwischenentscheids bzw. entsprechender Verfügungen im kantonalen Verfahrensrecht grundsätzlich gleich zu verstehen sind wie nach Art. 91 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110; BVR 2017 S. 205 insbesondere E. 3). Ein Teilentscheid liegt demnach vor, wenn nur ein Teil der gestellten und unabhängig voneinander beurteilbaren Begehren behandelt wird (vgl. Art. 91 Bst. a BGG). Als Variante des Endentscheids – ein solcher schliesst das Verfahren mit einem Sach- oder Prozessentscheid (Nichteintreten, Abschreibungsverfügung) definitiv ab (vgl. Art. 90 BGG) – beendet der Teilentscheid das Verfahren nicht vollständig, sondern nur hinsichtlich bestimmter Rechtsbegehren. Wird das Verfahren weder ganz noch teilweise abgeschlossen – die Kriterien für einen End- oder Teilentscheid sind mithin nicht erfüllt –, steht ein Zwischenentscheid bzw. eine Zwischenverfügung zur Diskussion (Art. 61 Abs. 1 VRPG; vgl. zusammenfassend zur Abgrenzung der Anfechtungsobjekte auch BGE 141 III 395 E. 2.2 mit Hinweisen; Kiener/Rütsche/Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Aufl. 2015, S. 114 f.; Markus Müller, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 2011, S. 139 ff.). Als sog. materielle Zwischenentscheide werden Entscheide betrachtet, die vorweg eine rechtliche Teilfrage beantworten, ohne bereits materielle Rechte oder Pflichten anzuordnen. Es handelt sich dabei insbesondere um Feststellungsverfügungen (vgl. Kiener/Rütsche/Kuhn, a.a.O., S. 115).

1.3 Die Beschwerdeführerin stellte im vorinstanzlichen Verfahren folgende Rechtsbegehren (act. 3A pag. 2):

- «1. Es sei die Wiederherstellungsverfügung mit Ersatzvornahme der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen vom 3. Mai 2017 aufzuheben.
2. Eventualiter sei die vorliegende Beschwerde als Baubewilligungs- und Ausnahmegewilligungsgesuch entgegenzunehmen und an die zuständige Baubewilligungsbehörde weiterzuleiten.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MWST zulasten der Beschwerdegegnerin.»

Der Entscheid der Vorinstanz beschränkte sich auf die Feststellung, dass der abgebrochene und anschliessend wieder neu erstellte Terrassenabschnitt auf der Parzelle Lauterbrunnen Gbbl. Nr. 1___ baubewilligungspflichtig sei, einer Ausnahmegewilligung bedürfe und nicht Teil der vom RSA Interlaken-Oberhasli am 27. Oktober 2015 erteilten Baubewilligung gewesen sei (vgl. angefochtener Entscheid S. 10). Die BVE bezeichnet ihren Entscheid vom 21. September 2017 als «Teilentcheid». Sie nimmt darin jedoch nicht Bezug auf die von der Beschwerdeführerin gestellten Anträge, behandelt mithin nicht einen Teil der gestellten Begehren abschliessend. Die Vorinstanz beurteilt vielmehr materiell-rechtliche Vorfragen zur angefochtenen Wiederherstellungsverfügung. Der angefochtene Entscheid kann deshalb nicht als «Teilentcheid» im Sinne des BGG bzw. der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung betrachtet werden. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid der BVE kann somit nur eingetreten werden, wenn dieser ein selbständig anfechtbarer Zwischenentscheid darstellt. Selbständig anfechtbar ist ein Zwischenentscheid namentlich dann, wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführt und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 74 Abs. 3 i.V.m. Art. 61 Abs. 3 Bst. b VRPG). Das Verwaltungsgericht stellt keine allzu hohen Anforderungen an den Aufwand, der mit der sofortigen Herbeiführung eines Endentscheides eingespart werden könnte (BVR 2017 S. 205 E. 3.4; vgl. auch VGE 2016/68 vom 27.2.2017 E. 1.2). Die Vorinstanz hat festgestellt, dass die ausgeführten Bauarbeiten der Baubewilligungspflicht unterliegen und nicht von der erteilten Baubewilligung mitumfasst sind. Sollte sich im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht ergeben, dass die ausgeführten Bauarbeiten entweder vom RSA Interlaken-Oberhasli bewilligt oder nicht baubewilligungspflichtig sind, könnte der Aufwand für die Durchführung eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens eingespart werden. Der Zwischenentscheid der BVE ist daher selbständig anfechtbar.

1.4 Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung

(Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten (vgl. aber nachfolgend E. 1.5).

1.5 Der Devolutiveffekt hat zur Folge, dass der Rechtsmittelentscheid prozessual die angefochtene Verfügung ersetzt. Nur der vorinstanzliche Entscheid kann Anfechtungsobjekt eines anschliessenden oberinstanzlichen Beschwerdeverfahrens sein (vgl. BVR 2010 S. 411 E. 1.4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 60 N. 7). Soweit die Beschwerdeführerin die Aufhebung der kommunalen Wiederherstellungsverfügung verlangt, kann auf ihre Beschwerde demnach nicht eingetreten werden.

1.6 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin für den teilweisen Abbruch und Wiederaufbau des Wohn- und Geschäftshauses ... in Mürren (Parzelle Lauterbrunnen Gbbl. Nr. 1___) über eine rechtskräftige Baubewilligung verfügt. Ferner ist nicht bestritten, dass die Beschwerdeführerin auf der Nord-Westseite des Gebäudes den nördlichen Teil der Terrasse abgerissen und wiederaufgebaut hat (act. 3D, nicht nummeriertes Foto mit «Baustellenbetrieb» [im Vordergrund Armierungseisen] sowie Fotos vom 28.10.2016 und 12.12.2016). Unter den Parteien besteht Uneinigkeit darüber, ob der Gesamtentscheid des RSA Interlaken-Oberhasli vom 27. Oktober 2015 den Abbruch und Wiederaufbau des vorgenannten Terrassenabschnitts umfasst bzw. ob diese Arbeiten bewilligungsfrei vorgenommen werden durften.

2.1 Die Beschwerdeführerin bringt namentlich vor, sie habe im vorinstanzlichen Verfahren dargelegt, dass der Abbruch und Wiederaufbau des Terrassenabschnitts Teil des Gesamtentscheids gewesen sei. Indem die Vorinstanz folgere, die Erneuerung der Leitungen bzw. der Abbruch und Wiederaufbau des nördlichen Terrassenabschnitts gehe nicht aus den eingereichten Plänen hervor, habe sie den Sachverhalt unrichtig festgestellt

und ziehe die falschen rechtlichen Schlüsse daraus. Der Baubewilligung vom 27. Oktober 2015 könne entnommen werden, dass die Gemeinde mit Amtsbericht Gewässerschutz eine neue Liegenschaftsentwässerung gefordert habe. Mit der entsprechenden Auflage sei die Neuerstellung der Leitungen zum verbindlichen Teil der Baubewilligung erklärt worden.

2.2 Gemäss Art. 10 Abs. 3 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) sind dem Baugesuch der Situationsplan, die Projektpläne und die allenfalls erforderlichen weiteren Unterlagen beizulegen. Aus den Plänen müssen die vorgesehene Terraingestaltung (Gebäudeanschlüsse, Böschungen, Stützmauern) und die festen Einfriedungen ersichtlich sein (Art. 14 Abs. 3 BewD). Bei Änderungen wie An-, Um- und Erweiterungsbauten muss aus den Plänen hervorgehen, welche Gebäudeteile bestehen bleiben, welche abgebrochen und welche neu erstellt werden sollen (Art. 14 Abs. 4 BewD). Es ist Sache der Bauherrschaft, vollständige und widerspruchsfreie Pläne einzureichen. Aus unvollständigen oder missverständlichen Plänen kann sie später (z.B. im Wiederherstellungsverfahren) nichts zu ihren Gunsten ableiten (vgl. Zaugg/Ludwig, Kommentar zum bernischen BauG, Band I, 4. Aufl. 2013, Art. 34 N. 19a mit Hinweis auf VGE 22473 vom 25.1.2006 E. 5.2; VGE 2011/291 vom 8.6.2012 E. 3.3). Grundsätzlich gilt, dass Bauarbeiten, welche nicht aus der Baubewilligung und den genehmigten Plänen hervorgehen, nicht bewilligt worden sind. Der Bauherrschaft fällt die Pflicht zu, diese Vermutung zu widerlegen. Die Beweislast, dass eine Baubewilligung vorliegt, liegt somit bei der Bauherrschaft (vgl. Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]; BVR 2016 S. 65 E. 2.8.1, 2013 S. 497 E. 4.6, je mit Hinweisen; vgl. auch VGE 2016/93 vom 12.12.2016 E. 3.2 [bestätigt durch BGer 1C_48/2017 vom 22.12.2017 insbesondere E. 3.1]; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 18 N. 6). Die Baubewilligungsbehörde bezeichnet die Pläne, auf die sich der Bauentscheid bezieht (Art. 35 Abs. 4 BewD).

2.3 Ziff. 3.1.1 des Dispositivs des Gesamtentscheids des RSA Interlaken-Oberhasli vom 27. Oktober 2015 lässt sich entnehmen, dass dieser die Baubewilligung aufgrund des Baugesuchs vom 13. August 2015 und die durch das RSA Interlaken-Oberhasli am 27. Oktober 2015 abgestem-

pelten Pläne umfasst. Das RSA Interlaken-Oberhasli hat folgende Pläne mit seinem Stempel versehen (vgl. act. 3F): Situationsplan vom 13. August 2015 im Massstab 1:500, Plan Grundrisse vom 13. August 2015 im Massstab 1:100, Plan Schnitte vom 13. August 2015 im Massstab 1:100, Plan Ansichten vom 13. August 2015 im Massstab 1:100, Umgebungsgestaltungsplan vom 13. August 2015 im Massstab 1:100, Plan Situation Werkleitungen vom 13. August 2015 im Massstab 1:500 sowie Werkleitungsplan vom 13. August 2015 im Massstab 1:100. Aus den genehmigten Plänen ergibt sich Folgendes: Soweit auf den Plänen eingezeichnet, ist die Terrassenfläche nirgends rot («Neu») oder gelb («Abbruch») eingefärbt, sondern grau («bestehend»; vgl. Situationsplan, Umgebungsgestaltungsplan, Plan Situation Werkleitungen). Im Umgebungsgestaltungsplan wird die Terrasse zudem mit den Worten «Vorplatz Betonbodenplatte 107 m² best.» beschrieben. Lediglich das Gelände auf dem südlichen Terrassenteil soll auf der Südwest- und Nordwestseite entfernt und neu erstellt werden (vgl. Situationsplan, Grundrisse, Ansichten, Schnitte). Auch aus dem Werkleitungsplan ergibt sich nicht, dass die Terrasse für den Ersatz der Werkleitungen abgerissen und anschliessend wiederhergestellt werden soll. Die Beschwerdeführerin geht fehl in der Annahme, der Plan Entwässerung vom 13. August 2015 im Massstab 1:500 (act. 3A Beschwerdebeilage Nr. 8) bilde Bestandteil der Baubewilligung. Gleiches gilt für den von der Beschwerdeführerin im Wiederherstellungsverfahren vorgelegten, undatierten Ausführungsplan Vorplatz West 1:50/1:20/1:10 (act. 3D). Weder nimmt der Gesamtentscheid des RSA Interlaken-Oberhasli direkt Bezug auf diese Pläne noch tragen sie einen Bewilligungstempel. Aus den genehmigten Plänen lässt sich nicht schliessen, dass mit dem Gesamtentscheid des RSA Interlaken-Oberhasli vom 27. Oktober 2015 der Abbruch und die Wiederherstellung der Terrasse auf der Nord-Westseite bewilligt worden wäre. Die Vorinstanz hat die Planunterlagen richtig gewürdigt und damit den Sachverhalt nicht rechtsfehlerhaft festgestellt.

2.4 Die Beschwerdeführerin kann sodann, wie im angefochtenen Entscheid richtig ausgeführt (E. II/2c), aus dem Amtsbericht Gewässerschutz der Gemeinde (act. 3F pag. B10) nichts zu ihren Gunsten ableiten. Im Sinn einer Auflage verlangt die EG Lauterbrunnen, die Liegenschaftsentwässerung müsse bis zum Anschluss an die Gemeindeleitung oder an die private

Gruppenleitung spätestens bei Bauvollendung neu erstellt werden oder die bestehenden Leitungen müssten in einem gesetzeskonformen (dichten) Zustand und entsprechend dokumentiert sein. Eine Auflage belastet den Bewilligungsadressaten zwar mit einer zusätzlichen Verpflichtung im Zusammenhang mit der Bauausführung (vgl. Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 28 N. 94). Sie sollte jedoch nicht derart sein, dass sie eine Projektänderung (vgl. Art. 43 Abs. 1 BewD) oder eine Baubewilligungspflicht auslöst (Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 38-39 N. 15d Al. 6 und 7). Es obliegt letztlich aber der Bauherrschaft überprüfen zu lassen, ob das von ihr geplante Vorgehen zur Erfüllung einer Auflage noch baubewilligungsfrei vorgenommen werden darf (vgl. hierzu VGE 2009/354 vom 18.6.2010 E. 2.3 sowie allgemein Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 1a N. 3). Die Baubewilligung umfasst hier, das Wohn- und Geschäftshaus auf der Parzelle Lauterbrunnen Gbbl. Nr. 1___ teilweise abzurechnen und wiederaufzubauen, nicht jedoch, die Terrasse auf der Nordwestseite abzureissen und neu zu erstellen. Daran ändert nichts, dass eine gewässerschutzrechtliche Auflage besteht, welche allenfalls bauliche Massnahmen auslöst.

3.

3.1 Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass die Arbeiten am nördlichen Terrassenabschnitt gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. i BewD ohnehin nicht baubewilligungspflichtig seien. Die Terrasse diene an der fraglichen Stelle als Stützmauer bzw. als Terrainausgleich zur stark abfallenden Strasse. Ferner unterliege der Abbruch und die Erneuerung des strittigen Terrassenabschnitts der Besitzstandsgarantie.

3.2 Baubewilligungspflichtig sind alle künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Bauvorhaben), die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen (Art. 1a Abs. 1 BauG). Baubewilligungspflichtig sind auch die Zweckänderung und der Abbruch von Bauten, Anlagen und Einrichtungen

sowie wesentliche Terrainveränderungen (Art. 1a Abs. 2 BauG). Keiner Baubewilligung bedürfen insbesondere der Unterhalt von Bauten und Anlagen, für eine kurze Dauer erstellte Bauten und Anlagen sowie andere geringfügige Bauvorhaben. Im Übrigen bestimmt das Baubewilligungsdekret die baubewilligungsfreien Bauvorhaben (Art. 1b Abs. 1 BauG). Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. i BewD bedürfen u.a. bis zu 1,20 m hohe Stützmauern keiner Baubewilligung. Fraglich ist, ob dem hier umstrittenen Terrassenabschnitt Stützmauerqualität zukommt. Eine Stützfunktion wird von der Beschwerdeführerin weder substantiiert dargelegt noch ist eine solche ersichtlich. Letztlich kann diese Frage aufgrund der nachfolgenden Ausführungen offen bleiben.

3.3 Von der Vorinstanz richtig ausgeführt und von der Beschwerdeführerin nicht bestritten ist, dass sich der abgebrochene und wiedererstellte Terrassenteil im von jeglichen Bauten und Anlagen grundsätzlich freizuhaltenden Strassenabstand befindet (vgl. angefochtener Entscheid E. II/3/c). Der Abbruch und Wiederaufbau des strittigen Terrassenabschnitts erforderte demnach eine Ausnahmewilligung zur Unterschreitung des Strassenabstands. Die Erteilung dieser Ausnahmewilligung ist im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu prüfen (BVR 2014 S. 65 E. 5.8 f.; betreffend Abbruch Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 1a N. 27). An diesem Umstand ändert nichts, ob und inwieweit der Besitzstandsschutz greift, denn die Ausführung eines Bauvorhabens aufgrund der Besitzstandsgarantie entbindet nicht vom Erfordernis der Baubewilligung (Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 3 N. 1c; VGE 2013/55 vom 10.3.2014 E. 4.2.4). Der Abbruch und Wiederaufbau des umstrittenen Terrassenabschnitts ist somit baubewilligungspflichtig.

4.

4.1 Die Beschwerdeführerin bringt schliesslich vor, sie habe im vorinstanzlichen Verfahren nebst den eingereichten Urkunden weitere Beweismassnahmen beantragt, insbesondere einen Augenschein sowie die Parteibefragung und die Einvernahme des projektleitenden Architekten als Zeugen. Die Vorinstanz habe in Verletzung des Anspruchs auf rechtliches

Gehör auf die Beweiserhebungen verzichtet mit der Folge, dass der Sachverhalt falsch festgestellt worden sei.

4.2 Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt korrekt erhoben und das Recht richtig angewendet hat. Weitere Beweismassnahmen hätten zu keinem anderen Ergebnis geführt, weshalb keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt, wenn die Vorinstanz den gestellten Beweisanträgen (Parteibefragung, Zeugenbefragungen, Augenschein) nicht entsprochen hat. Gleiches gilt für die im verwaltungsgerichtliche Verfahren gestellten Beweisanträge, weshalb sich die Erhebung weiterer Beweise erübrigt und die Beweisanträge abgewiesen werden (zur antizipierten Beweiswürdigung statt vieler BVR 2017 S. 255 E. 5.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 18 N. 9).

5.

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 und Abs. 4 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.--, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

4. Zu eröffnen:

- der Beschwerdeführerin
- der Beschwerdegegnerin
- der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

und mitzuteilen:

- dem Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Der Abteilungspräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.